



Resolution der Delegiertenversammlung Chemnitz

Verfassungsbeschwerde gegen Hartz IV wegen Wahlrechtsentzug

Rund 46 Mio. Versicherte, RentnerInnen und ArbeitgeberInnen waren aufgerufen, ihre „Versichertenparlamente“ zu wählen.

Aufgrund der Hartz IV-Gesetzgebung wird mehreren Millionen ehemaligen Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern - jetzt Arbeitslosengeld II - das Wahlrecht entzogen.

Durch die vorrangige Familienversicherung, die beitragsfreie Mitversicherung bei Eltern und Ehepartnern, haben Millionen Arbeitslose keine Möglichkeit der Teilnahme an der Sozialwahl (Krankenkassen).

Die Teilnehmer der Klausurtagung des Arbeitslosen-Arbeitskreises und der Vertrauensleute des Projektes „Chance 500“ haben diskutiert,

- ◆ was Grundrechte sind, wodurch sie begrenzt werden und dass neben Menschen auch juristische Personen Grundrechtsträger sein können.
- ◆ warum jeder Einzelne seine verschiedenen Rechtsansprüche verantwortlich wahren sollte.
- ◆ was Sozialwahlen (als Friedens- oder Urwahlen) sind, wer die Listen aufstellen und wer wählen darf, wer durch Hartz IV von den Wahlen zur Krankenversicherung ausgeschlossen ist.
- ◆ dass die Mitwirkung und Mitverantwortung der Betroffenen das tragende Prinzip der Sozialversicherung ist. Ein Ausdruck dafür sollten die Sozialwahlen sein.
- ◆ warum und wann sich für Jeden aus den Rechtsansprüchen Dritter Pflichten ergeben.
- ◆ wie Gewerkschaften die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.
- ◆ welche gesellschaftliche Verantwortung Gewerkschaften wahrnehmen, wo und wie Gewerkschaftsvertreter aktiv sind.
- ◆ wie durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG / SGB V) bereits erstmalig und systematisch Leistungen für Familienversicherte eingeschränkt werden.

Arbeitslose Arbeitnehmer, Gewerkschaftsmitglieder sind durch den Hartz IV – Wahlrechtsentzug bei der Sozialwahl in ihren Grundrechten eingeschränkt.

Gewerkschaften selbst werden durch Hartz IV in ihren eigenen Grundrechten aus z.B. Artikel 9, der Koalitionsfreiheit verletzt.

Das wollen wir im Rahmen unserer gesellschaftlichen Verantwortung und der satzungsgemäßen Interessenvertretung unserer Mitglieder nicht hinnehmen.

Deshalb fordern wir den Vorstand/Beirat der IG Metall auf, gegen Hartz IV Verfassungsbeschwerde einzulegen und damit gegen jede Verletzung der gewerkschaftseigenen Grundrechte einzuschreiten.

Das Grundrecht auf freie Wahlbeteiligung für alle muss gewahrt werden.

